Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3521

17. 01. 96

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

1. Die für die 5. Wahl zum Europäischen Parlament im Jahre 1999 vorgesehene Fünfprozentsperre schränkt in erheblichem Maße das Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen ein, ohne daß dies in staatspolitischen Gründen seine Rechtfertigung findet.

2. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine große Zahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die vom Wahlrecht auch bei Wahlen zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind. Dies sind zum einen mehrere Millionen Ausländerinnen und Ausländer, die längere Zeit ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und zum anderen Jugendliche über 16 Jahre, die heute sowohl die Reife als auch das Bedürfnis haben, am politischen Prozeß aktiv teilzunehmen. Beiden Bevölkerungsgruppen versperrt das Europawahlgesetz bisher den Weg zur Teilnahme an den Wahlen.

3. Das bisher geltende Wahlrecht gibt den Wählerinnen und Wählern keine Möglichkeit, die von den Parteien vorgegebene Reihenfolge auf den Listen zu verändern.

B. Lösung

1. Die Sperrklausel des Europawahlgesetzes ist zu streichen.

2. Das Wahlrecht ist auch denjenigen Ausländerinnen und Ausländern zu gewähren, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt sind.

   Das Alter von Menschen, die zur Wahl berechtigt sind, wird auf 16 Jahre gesenkt.

3. Dem Wähler ist die Möglichkeit einzuräumen, mittels Präferenzstimmen die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listenwahlvorschlägen zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhung der Wahlkampfkostenerstattung entsprechend der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert am 8. März 1994 (BGBl. I S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wahlberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie diejenigen ausländischen Bürgerinnen und Bürger, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und am Wahltage

   1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,

   2. seit mindestens drei Monaten

      a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder

      b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten."

3. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ein Bürger eines anderen Staates ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

   1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist oder

   2. er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt."

4. § 6b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wählbar sind diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die wahlberechtigt sind und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

5. § 6b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Nicht wählbar ist ein Bürger eines anderen Staates, der

   1. nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

   2. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 in einem Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

   3. infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

   4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung in einem Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt."

6. § 15 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. die Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt."

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch bis zu drei auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welchen Bewerbern auf der gemeinsamen Liste oder der Liste für ein Land sie gelten sollen. Wird auf dem Stimmzettel ohne Kennzeichnung bestimmter Bewerber nur die Partei angekreuzt oder werden innerhalb einer Liste mehr als drei Bewerber angekreuzt, so ist die Stimme der Liste der betreffenden Partei in der von der Partei vorgeschlagenen Reihenfolge der Bewerber zuzurechnen. Werden Bewerber unterschiedlicher Listen angekreuzt, ist die Stimme ungültig."

8. § 18 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.

   (2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellung der Wahlvorschläge.

   (3) Die Landeswahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind."

Bonn, den 16. Januar 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Europäische Parlament hat am 10. März 1993 eine „Entschließung zu dem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments" verabschiedet, in der es sich zur Verhältniswahl bekennt und auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten verweist, regional bedingten Besonderheiten Rechnung zu tragen und bei der Verhältniswahl für die Sitzverteilung eine Schwelle zwischen 3 und 5% der abgegebenen Stimmen festzulegen.

Bei voraussichtlich 99 Europa-Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland liegt die faktische Sperrklausel auch bei strikter Einhaltung der Grundsätze der Verhältniswahl sowieso bei etwa 1 %. Eine darüber hinausgehende Sperre, wie gegenwärtig in Höhe von 5% der abgegebenen Stimmen in § 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes vorgesehen, würde den vom Bundesverfassungsgericht mehrfach hervorgehobenen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen erheblich in Frage stellen, zumal dadurch im staatlich vereinigten Deutschland bestehende regionale Besonderheiten negiert werden. So müßte eine allein auf Bayern beschränkte Partei rund 38% der Stimmen und eine allein auf Ostdeutschland beschränkte Partei etwa 24% der Stimmen erringen, um diese Sperre überspringen zu können.

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung merklich zugenommen. Auch bei den Europawahlen wird das Wahlrecht nach wie vor jenen Ausländerinnen und Ausländern verweigert, die mehr als fünf Jahre, zum Teil über 20 Jahre, rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht EG-Bürger sind.

Hinzu kommt, daß mit den 16- und 17jährigen auch etwa 1,6 Millionen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, ungeachtet dessen, daß sie sowohl die Reife als auch das Bedürfnis haben, am politischen Prozeß teilzunehmen.

Das ansonsten bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland bewährte und allgemein realisierte Prinzip der Verbindung von Verhältniswahl mit Formen der Personenwahl konnte bei Europawahlen bisher nicht verwirklicht werden. Allein die Parteien entscheiden bisher über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen und damit darüber, welche ihrer Kandidatinnen und Kandidaten ins Europaparlament einziehen.

B. Besonderer Teil

Eine Streichung der Sperrklausel im Europawahlgesetz wäre eine Lösung, um einer Reduzierung der regionalen Interessenrepräsentation im Europäischen Parlament als auch den generellen Tendenzen zur bürokratischen Verkrustung des Parteiensystems in der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken. Die Fünfprozentklausel entmutigt Wählerinnen und Wähler, die Partei ihrer Wahl zu wählen und bewirkt somit Absentismus und taktisches Wahlverhalten. Selbst einer Partei, die mehr als zwei Millionen Stimmen erhält, wird damit der Einzug in das Europaparlament unmöglich gemacht.

Die mit der Fünfprozentsperre verbundenen politischen Wirkungen unterminieren das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen. Gerade bei Wahlen zum Europaparlament sind keine „zwingenden Gründe" im Sinne ansonsten zu erwartender „Störungen des Verfassungslebens" oder „staatspolitischer Gefahren" erkennbar, die eine Abweichung von diesem Prinzip rechtfertigen würden. Eine Beibehaltung dieser Sperre würde vor allem die Vertretung spezifisch ostdeutscher regionaler Interessen im Europaparlament ernsthaft gefährden.

Ausländerinnen und Ausländer, die mehr als fünf Jahre rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auch bei Europawahlen künftig hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts gleichzustellen. Dies würde auch der vom Bundesverfassungsgericht eingenommenen Position im Urteil zum Kommunalwahlrecht (BVerfG 83, 444) entsprechen, es sei „im Ausgangspunkt zutreffend", daß es „der demokratischen Idee" entspreche, „insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken", eine „Kongruenz zwischen den Inhalten demokratischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen". Das Wahlrecht ist ein Recht, das den Ausländerinnen und Ausländern in einem demokratischen Land zustehen muß. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig leben und arbeiten und nicht unbeträchtlich zur Lebensqualität beitragen, müssen auch am politischen Prozeß auf der Ebene der Europäischen Union teilhaben können. Ein Wettbewerb zwischen den Parteien um die Stimmen der ausländischen Bürgerinnen und Bürger würde zudem deren Sensibilität für die Probleme der ausländischen Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Zugleich wäre dies ein Akt der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger, der längerfristig Ausländerfeindlichkeit und Rassismus zurückdrängen würde.

Nach allen relevanten Untersuchungen (vgl. Klaus Hurrelmann, Universität Bielefeld, Zehn Thesen zur politischen Partizipation von Jugendlichen) gibt es keine Zweifel, daß Jugendliche früher als mit 18 Jah-

ren politisch entscheidungsfähig sind und mit Abschluß der Pflichtschulzeit die Bereitschaft und die politische Kompetenz für die Teilnahme an Wahlen in Form der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts besitzen. Die bisherige Altersgrenze hemmt in unserer immer älter werdenden Gesellschaft sowohl den Dialog als auch die Interessenabstimmung zwischen den Generationen. Ein früheres Wahlalter, gerade auch bei Europawahlen, wäre ein klares Signal an die junge Generation, daß sie verstärkt in die lebenswichtigen politischen Zukunftsentscheidungen mit einbezogen wird. Es würde die Parteien zwingen, sich mit den die Jugendlichen bewegenden politischen Themen stärker zu beschäftigen und die Jugendlichen veranlassen, sich mit politischen Themen in entscheidungsbezogener Form auseinanderzusetzen.

Einer wirksamen Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die von den Parteien aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten dient die Einführung von bis zu drei Präferenzstimmen, um auch bei Europawahlen das bewährte Prinzip der Verbindung der Verhältniswahl mit der Personenwahl zur Geltung zu bringen. Eine Kombination von Direktwahlkreisen und Listen verbietet sich, weil infolge der Verhinderung von Überhangmandaten die Einpersonenwahlkreise so groß sein müßten (im Durchschnitt 1,73 Millionen Wahlberechtigte), daß eine sinnvolle Beziehung zwischen Abgeordneten sowie Wählerinnen und Wählern kaum möglich wäre. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme für eine Partei als Stimme für bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der gemeinsamen Liste oder Landesliste einer Partei ab und vermag auf diese Weise die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten zu verändern. Die Wählerin bzw. der Wähler soll bis zu drei Präferenzstimmen erhalten, um die mit Präferenzstimmen verbundene Tendenz zum Konkurrenzkampf zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei in Grenzen zu halten. Falls ein Wähler bzw. eine Wählerin mehr als drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder nur die gemeinsame Liste oder Landesliste einer Partei ankreuzt, wären diese Stimmen nicht ungültig, sondern würden als Wahl der jeweiligen Liste von der Partei in der vorgeschlagenen Reihenfolge gewertet werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des Europawahlgesetzes würde zur Stärkung der Bürgerdemokratie gegenüber der Parteiendemokratie beitragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333